

## 100 Jahre Methodistenkirche in Stadt und Kanton St. Gallen

### **Die Anfänge des Methodismus in der Schweiz**

Erster Schweizer Methodist war der Waadtländer Jean Guillaume de la Fléchère, in England John Fletscher genannt, Freund und Mitarbeiter John Wesleys. Bei seinen Besuchen in der Heimat hat er in den Jahren 1770 - 1781 wiederholt in verschiedenen Gemeinden der Westschweiz gepredigt. Lebendige Beziehungen zwischen den Kreisen des Réveil und der Westschweiz und englischen Methodisten blieben weiterhin bestehen. 1840 gründete Charles Cook in Lausanne und bald auch an andern Orten der Westschweiz Gemeinden der Methodistenkirche.

Am 24. Februar 1856 hielt Prediger Ernst Mann ebenfalls in Lausanne die erste Predigt der Methodistenkirche in deutscher Sprache in unserm Land. Dieses Datum bezeichnen wir als den Anfang unserer heutigen Methodistenkirche in der Schweiz. Im gleichen Jahre sammelte Hermann zur Jakobsdühlen eine Gemeinde in Zürich.

### **Der Beginn in St. Gallen**

Schon 5 Jahre später, am 25. März 1861, reiste Superintendent Dr. L. S. Jakoby mit dem jungen Prediger Baumann nach St. Gallen. Am folgenden Tage konnten sie im Hause des Kantonsschullehrers Prof. Bertsch an der Neugasse (heute Firma Grossenbacher) im 2. Stock zwei ineinandergehende Zimmer mieten. Prediger Baumann begann hier seine Missionsarbeit, vor allem auch als Buchhändler und Kolporteur. Bald sammelte er auch eine kleine Gemeinde, die sich regelmässig an der Neugasse zusammenfand. Das war der Ausgangspunkt für die Arbeit der Methodistenkirche nicht nur in Stadt und Kanton St. Gallen, sondern in der Ostschweiz überhaupt.

Bereits im Oktober aber kehrte Prediger Baumann in seine deutsche Heimat zurück. Die Versammlungen in St. Gallen wurden von Zürich aus und seit Juli 1862 von Winterthur aus weitergeführt. Prediger Ernst Mann, der 1856 die Arbeit der Kirche in Lausanne begonnen hatte, kam regelmässig nach St. Gallen. 1864 nahm Prediger Jakob Messmer in St. Gallen Wohnsitz; unter ihm wurde auch im folgenden Jahr St. Gallen vom Kirchenbezirk Winterthur abgetrennt und als eigener Bezirk organisiert.

Seit 1865 besitzen wir in unserm Gemeindearchiv die vollständigen Protokollbücher mit den Verhandlungen der Vierteljährlichen Konferenz (Kirchenvorstand) des Kirchenbezirk St. Gallen mit den Berichten der Prediger, den Kassaberichten, den Namen der Mitarbeiter und den Predigtstationen, die von St. Gallen aus bedient wurden. Schon 1864 hatte Prediger Messmer in Speicherschwendi, Rehetobel, Trogen, Thal und St. Margrethen zu predigen begonnen. Es folgten Walzenhausen, Rorschach, Konstanz, Wattwil, Chur, Herisau, Wald, Rheineck, Igis, Diepoldsau, Andeer, Romanshorn, Heiden, Roggwil, Urnäsch, Teufen und andere mehr.

In St. Gallen waren während kurzer Zeit die Versammlungen in ein Haus an der St. Leonhardstrasse verlegt worden; dann wurde im historischen Tuchhaus an der Neugasse (1916 abgebrochen, heute steht das Amtshaus dort) ein geeignetes Versammlungslokal gefunden. Doch auch hier war kein bleibender Ort. 1866 konnten im Haus zum «Papagei» an der Neugasse im 3. Stock drei Zimmer zu einem Saal umgebaut werden, der 300 Personen Platz bot. Hier fand die Gemeinde ihr Heim bis zum Bau der eigenen Kapelle.

Im Saal des Hauses zum «Papagei» fand am 25. Mai 1867 auch die erste konstituierende Vierteljahreskonferenz statt. Vorsitzender war Distriktsvorsteher Heinrich Nuelsen (der Vater unseres späteren Bischofs). Als Sekretär wurde Prediger H. Gisler bestimmt. Verwalter waren Joh. Meier und Gottlieb Ricker, Klassführer Anton Stenzer. Der Kirchenbezirk wurde St. Gallen-Rheintal genannt und die Sitzungen der Vierteljährlichen Konferenz fanden abwechselungsweise in St. Gallen und in Thal oder Rheineck statt. Schon an dieser ersten Sitzung wurde auch beschlossen, einen Baufonds zu schaffen. 2/3 der eingehenden Gaben sollten für St. Gallen, 1/3 für Thal-Rheineck bestimmt sein.

### **Der Regierungsrat schützt die Versammlungsfreiheit**

Im Rheintal kam es bald zu Auseinandersetzungen mit den örtlichen Behörden. 1865 haben in St. Margrethen Kirchenvorsteherschaft und Gemeinderat Prediger Messmer das weitere Abhalten von Versammlungen verboten. Prediger Messmer und einige St. Margrether Bürger richteten deshalb eine Beschwerde an den Regierungsrat und verlangten Aufhebung dieses Verbotes. Im Protokoll des Regierungsrates vom 9. September 1865 ist dieser Streitfall eingehend behandelt. Zur Vernehmlassung eingeladen, hatte der Gemeinderat von St. Margrethen behauptet, dass durch solche separatistischen Versammlungen viel Uneinigkeit in die Gemeinde komme und insbesondere aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit hauptsächlich die nächtlichen Versammlungen (gemeint sind die Abendgottesdienste) zu untersagen seien. Im gleichen Sinne äusserte sich die Kirchenvorsteherschaft. Der Regierungsrat stelle demgegenüber fest, dass es sich bei diesen Versammlungen keineswegs um eine ausserhalb der evangelischen Landeskirche stehende Religionsgenossenschaft handle, dass das durch die Verfassung gewährleistete Recht der Glaubensfreiheit das Recht zur Abhaltung besonderer Versammlungen in sich schliesse, und dass keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, nach denen solche Versammlungen zur Abendzeit untersagt werden könnten. Aus diesen Gründen hob der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsdepartementes das St. Margrether Verbot wieder auf.

Schon am 4. Oktober des gleichen Jahres musste sich der Regierungsrat wieder mit dem Wirken der Methodisten in Thal befassen. Am 13. September hatte der Bezirksammann Unterrheintal dem Regierungsrat ein Gesuch der Kirchenvorsteherschaft Thal eingereicht, es sei Prediger Messmer seine Tätigkeit in Thal zu untersagen, da die schwärmerischen Umtriebe vielfach zu Streitigkeiten führen würden. Insbesondere beschuldigte der Bezirksammann Prediger Messmer, dass er jeweils am Sonntagnachmittag in Rheineck Kinderlehre (Sonntagschule) halte, wozu er gemäss Art. 7 der Verfassung nicht befugt sei. Auch hier schützte der Regierungsrat die Versammlungsfreiheit, dagegen sei die Erteilung von Religionsunterricht an Kinder nur gestattet, wenn dieselben dadurch dem gesetzlich vorgeschriebenen Religionsunterricht durch die Geistlichen der Landeskirche nicht entzogen würden.

Damit war im Kanton St. Gallen die freie Verkündigung von Gottes Wort gesichert. Zu neuen Schwierigkeiten führte es aber, als Eltern auch ihre Kindlein durch den Prediger der Methodistenkirche taufen liessen. Noch galt im Kanton St. Gallen die Verfassung von 1861. Diese erklärte zwar die persönliche Glaubensfreiheit als unverletzlich. Anerkannt waren aber nur die katholische und evangelische Kirche und ihnen allein die Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses und der Gottesdienste gewährleistet.

Andere Konfessionen und Religionsgemeinschaften bedurften zur Ausübung ihres Gottesdienstes eine besondere Bewilligung durch den Grossen Rat. Alle matrimonialen Angelegenheiten (d.h. das ganze Zivilstandswesen) war Sache der beiden Landeskirchen, ebenso gehörten die Friedhöfe der Kirche, auch das Schulwesen war konfessionell geregelt. Die vom Grossen Rat sanktionierte Kirchenordnung der evangelischen Landeskirche von 1866 enthielt besondere Bestimmungen und Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des Sektenwesens. Eheverkündigungen erfolgten nur von der Kanzel der Kirche. Ehe- und Geburtsregister wurden nur vom Pfarrer geführt. Zivilstandsämter der Gemeinde kannte der Kanton St. Gallen noch nicht. Nachdem 1864 durch den Niederlassungsvertrag mit Frankreich den französischen Juden und durch die eidgenössische Verfassungsrevision von 1866 den Juden ganz allgemein ebenfalls die freie Niederlassung zugesichert wurde, musste der Grosse Rat allerdings in Bezug auf die Führung der Zivilstandsregister für die Juden eine besondere gesetzliche Regelung treffen und übertrug die Führung derselben den Gemeinden. Eine entsprechende Regelung wurde auch für die in St. Gallen seit 1836, (von Stephan und Daniel Schlatter gegründet), bestehende «Freie Gemeinde», auch Dissidentengemeinde genannt, getroffen.

### **Die «Bischöfliche Methodistenkirche des Kantons St. Gallen» konstituiert sich**

Am 9. Februar 1871 gelangte nun der evangelische Kirchenrat an den Regierungsrat und machte diesen darauf aufmerksam, dass insbesondere in der Stadt St. Gallen, im Rheintal und Toggenburg, die religiöse Gemeinschaft der Methodisten Eingang gefunden habe, und dass deren Prediger mitunter auch Taufen an Kinder vorgenommen hätten. Sie würden dann Taufbescheinigungen ausstellen und diese dem zuständigen Pfarramt zur Eintragung ins Geburts- und Taufregister zustellen. Es sei Sache des Regierungsrates, dieser willkürlichen Umgangnahme von gesetzlichen Vorschriften entgegenzutreten. Der Regierungsrat stellte in seiner Sitzung vom 12. April 1871 fest, dass es sich hier nicht einfach, wie 1865, um die Abhaltung von Privatversammlungen handle, dass vielmehr hier die Prediger der Methodistenkirche Handlungen vornehmen würden, zu denen nach der Verfassung nur Pfarrer der beiden Landeskirchen oder, vom Grossen Rat durch besonderen Beschluss anerkannte, andere christliche Religionsgemeinschaften befugt seien. Auf Antrag des Justizdepartementes beschloss dann der Regierungsrat, dass den Predigern der Methodistenkirche die Vornahme von Taufen untersagt sei, solange die Kirche nicht vom Grossen Rat den Status einer anerkannten christlichen Religionsgemeinschaft erlange. Die von den Methodistenpredigern ausgestellten Taufscheine seien ungültig und die evangelischen Pfarrämter seien nicht verpflichtet, diese Geburten ins Register einzutragen.

Damit war aber auch der jungen Methodistenkirche, die im Kanton nun seit 10 Jahren tätig war, der weitere Weg gewiesen. Es wurde eine «Bischöfliche Methodistenkirche des Kantons St. Gallen» als kirchliche Genossenschaft organisiert. Am 13. November wurden die 11 Artikel an einer Mitgliederversammlung einstimmig angenommen und von 108 Kirchengliedern unterzeichnet. Es wurde ein Ausschuss bestimmt und in dessen Namen reichten Prediger Glättli und die\* Verwalter J. Keller und Bartholome Messmer noch am gleichen Abend dem Regierungsrat das Gesuch um Anerkennung ein. Dem Gesuch wurden beigelegt die soeben angenommenen Statuten mit den Unterschriften von 108 Mitgliedern, die Lehre und Kirchenordnung der Methodistenkirche,

sowie die Glaubensartikel und allgemeinen Regeln der Kirche, Dieser Eingabe entnahm der Regierungsrat folgende Punkte (wir zitieren das Protokoll des Regierungsrates vom 9. Dezember 1871):

1. Die bischöfliche Methodistenkirche beruhe auf dem apostolischen Glaubensbekenntnisse und haben sich die Mitglieder derselben bis anhin als Glieder der evangelischen Landeskirche betrachtet.
2. Weil die Mitglieder der bischöflichen Methodistenkirche ihre Befriedigung in ihrer Landeskirche nicht mehr glauben finden zu können, haben sie sich veranlasst gefunden, eine freie kirchliche Genossenschaft unter dem Namen «St. Gallerdistrikt der bischöflichen Methodistenkirche von Deutschland und der Schweiz» zu bilden.
3. Diese Genossenschaft bekenne sich zu dem apostolischen Glaubensbekenntnisse und zu der heiligen Schrift alten und neuen Testaments, als der Quelle und Richtschnur ihres Glaubens und Lebens.
4. Der St. Galler-Distrikt sei in zwei Bezirke – St. Gallen und Rheintal – eingeteilt, welche vorläufig vierteljährlich eine Konferenz haben, an welcher der Prediger, die Verwalter und die übrigen Beamten des Distriktes teilnehmen.
5. Diese Konferenz ordne die geistlichen Angelegenheiten nach Massgabe der Kirchenordnung verfüge über Anlage des beweglichen Gemeinde-Eigentums und bezeichne aus ihrer Mitte einen Vertreter in weltlichen Angelegenheiten.
6. Die Auslagen werden bestritten aus freiwilligen Beiträgen und, soweit diese nicht ausreichen, seien die Auslagen nach Massgabe des Staatssteuerregisters zu verlangen.
7. Das unbewegliche Vermögen solle auf den Namen der Gemeinde in die öffentlichen Protokolle eingetragen werden.
8. Diese religiöse Gemeinschaft sei bereits im Besitze der benötigten Bethäuser, in Rheineck habe sie zu diesem Zwecke eine Kapelle erbaut.
9. Was die Begräbnisplätze betreffe, so habe sie sich an die hiesige evangelische Kirchenvorsteherschaft gewendet, mit dem Gesuche, ihr die Benützung der evangelischen Friedhöfe in St. Gallen gestatten zu wollen, für den Fall der Abweisung würde sie für die Anschaffung eines Begräbnisplatzes ausser der Stadtgemeinde besorgt sein, in Rheineck habe sie zu diesem Zwecke bereits ein Stück Land neben der Kapelle angekauft.
10. In Bezug auf die Taufe der Kinder sollte diese jeweilen von den Predigern vollzogen werden, im Übrigen werde auf die Vorschriften der Verordnung über Führung der Zivilstandsregister verwiesen, wonach es Aufgabe der politischen Gemeindebehörde sei, die Anzeige der Geburten entgegenzunehmen und zu registrieren.
11. Die eheliche Einsegnung betreffend müsste genannte religiöse Gemeinschaft es dem Grossen Rate überlassen, ob er den Abschluss der Ehe ihren Geistlichen überlassen oder eine Vorschrift treffen wollen, wie bei den Dissidenten-Gemeinden in St. Gallen, dass nämlich die Einsegnung der Ehen nur von gesetzlich ermächtigten Amtspersonen vorgenommen werden dürfe, welcher Anordnung sich diese religiöse Gemeinschaft unterziehen müsste.
12. Der Staat dürfe versichert sein, dass er die Mitglieder dieser Religionsgenossenschaft immer als treue Bürger, welche die Achtung vor Regierung

und Gesetz als eine heilige Pflicht betrachten, finden werden.

Der Regierungsrat beschloss, dem Grossen Rat folgenden Antrag zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

Der Grosse Rat des Kantons St. Gallen,

Auf das Gesuch des Ausschusses der bischöflichen Methodistenkirche des Kantons St. Gallen vom 13. Wintermonat 1871 um die staatliche Anerkennung der besagten Religionsgenossenschaft und um Gewährleistung der freien Ausübung ihres Gottesdienstes,

Nach Prüfung der Vorlage und in Betracht, dass nach Ausweis derselben, «Die bischöfliche Methodistenkirche des Kantons St. Gallen» «innert den Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung» steht,

In Anwendung von Art. 6, Ziffer. 3 der Verfassung, beschliesst:

Art. 1: Es ist dem Petenten die freie Ausübung des Gottesdienstes gestattet.

Art. 2: Ehen unter den Mitgliedern der bischöflichen Methodistenkirche des Kantons St. Gallen werden bis zum Erlasse der bezüglichlichen gesetzlichen Vorschriften von Seiten des Staates nur anerkannt, wenn die Kopulation von einer hiezu ermächtigten Amtsperson vorgenommen wurde.

Art. 3: In Bezug auf die Eheverkündigung müssen die Vorschriften der Art. 6, 13 und 14 der Verordnung über den Handelsverkehr, den Aufenthalt und die Niederlassung der Israeliten vom 9. Brachmonat 1863 in analoge Anwendung gebracht werden.

Art. 4: Der Regierungsrat hat dafür zu sorgen, dass die Beerdigung der Angehörigen der «Bischöflichen Methodistenkirche» angemessen reguliert werde.

Art. 5: Die in Art. 1 dieses Beschlusses erteilte Befugnis tritt erst in Kraft, wenn die in Art. 4 vorgesehene Anordnung vollzogen ist.

Am 21. Februar 1871 genehmigte der Regierungsrat die von der Staatskanzlei verfasste Botschaft z. H. des Grossen Rates. Eingehend werden darin die vorliegenden Verhältnisse nochmals geschildert und den Grossen Rat um Genehmigung des Antrages ersucht. Unter anderem schreibt der Regierungsrat zur Begründung in seiner Botschaft:

«Wir haben, Herr Präsident! Herren Kantonsräte! sowohl die Lehre und die Kirchenordnung der bischöflichen Methodistenkirche, als auch ihre Glaubensartikel und allgemeinen Regeln wohl geprüft und gefunden, dass sie nichts enthalten, was mit den Grundsätzen der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung in Widerspruch stünde. Sowohl die religiösen Grundsätze, auf die sich die bischöfliche Methodistenkirche stützt, als die weltlichen Regeln, die sie lehrt und zu denen sie sich bekennt, bewegen sich durchwegs innert den Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung und es kann und soll dabei der bezeichneten religiösen Genossenschaft nicht verwehrt werden, sich als eigene christliche Genossenschaft zu bilden, zu organisieren und den Gottesdienst in ihrer Weise auszuüben.

### **Die staatliche Anerkennung der Methodistenkirche durch den Grossen Rat**

Am 3. und 4. Juni 1872 befasste sich der Grosse Rat mit der Vorlage. Ein Antrag auf Nichteintreten wurde abgelehnt, dagegen wurde beschlossen, eine spezielle Kommission zur gründlichen Vorbereitung einzusetzen. Diese Kommission wurde vom

Ratsbüro wie folgt bestellt: Bislin, alt Landammann, St. Gallen; Seifert, Regierungsrat, St. Gallen (früher Pfarrer in Ebnet); Ruggle, Pfarrer Gossau; Pfändler, Regierungsrat, Flawil (vorher Kantonsrichter); Dr. Jung, Bezirksammann in Wil. Die Kommission prüfte eingehend alle aufgeworfenen Fragen und fand:

1. Da die Methodistenkirche immer noch «ein Nebenglied der evangelischen Landeskirche» sei, könnten die Kinder wohl weiterhin die protestantischen Schulen besuchen.
2. Der Eheabschluss sei entsprechend der Regelung bei der Dissidentengemeinde zu ordnen.
3. In Bezug auf Ehescheidungen seien keine besonderen Bestimmungen vorzusehen, da die Methodistenkirche nach ihrer Kirchenordnung das Institut der Ehescheidung nicht kenne und an der Unauflöslichkeit des Ehebandes festhalte.
4. Schliesslich seien besondere Bestimmungen über das Begräbniswesen unterdessen überflüssig geworden, da dieses nunmehr durch Gesetz vom 10. Juni 1872 an Stelle der Kirchgemeinden den politischen Gemeinden übertragen worden sei.

Eine Minderheit der Kommission beantragte zwar nach wie vor Ablehnung des regierungsrätlichen Antrages auf Anerkennung der Methodistenkirche. Für die Mehrheit richtete aber alt Landammann Bislin einen eingehend begründeten ausführlichen Bericht an den Grossen Rat (dieser ist dem Protokoll des Grossen Rates vom 24. November 1873 beigeheftet). Er stellte darin u. a. fest, dass eine eingehende Prüfung der Moral-Lehre der Methodisten, die unter dem Titel «Allgemeine Regeln» zusammengestellt ist, ergibt, dass diese Lehren ganz auf dem christlichen Boden der Gottes- und Nächstenliebe beruhen.

Am 24. November 1873 trat der Grosse Rat unter dem Vorsitz von Ständerat Dr. Hoffmann erneut auf die Beratung ein. Die Artikel 4 und 5 des regierungsrätlichen Antrages in Bezug auf das Friedhofwesen fielen dahin, da dieses nun Sache der politischen Gemeinden war. Die andern drei Artikel und damit der ganze Beschluss über die Anerkennung der Methodistenkirche wurden mit 92 gegen 16 Stimmen bei 131 Anwesenden angenommen.

Der Beschluss wurde in der Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen, Neue Folge, 2. Band, Seite 137 «No. 27. Beschluss betr. bischöfliche Methodistenkirche des Kantons St. Gallen» aufgenommen. St. Gallen ist wohl der einzige Kanton, in dem durch einen Beschluss des Grossen Rates die Anerkennung der Methodistenkirche ausgesprochen wurde. Damit konnten die Prediger nicht nur das Evangelium frei verkünden, sie konnten auch taufen, wobei die politischen Gemeinden verpflichtet waren, auf Grund der Taufbescheinigung des Predigers den Eintrag ins Geburtsregister vorzunehmen, die gleiche Regelung, wie sie für die Angehörigen der jüdischen Konfession bereits vorgesehen war. Nach den gleichen Bestimmungen hatte auch die Eheverkündigung zu erfolgen, d. h. an Stelle der Verkündigung von der Kanzel hatte das Gemeindeammannamt die Publikation im Kantonsamtsblatt und in einer Lokalzeitung zu veranlassen. Bei der Kantonskanzlei ist eine «Kopulationsbewilligung» einzuholen. Dann hat der Eheschluss durch eine zuständige Amtsperson zu erfolgen. Der Regierungsrat stellte aber gleichzeitig fest, dass im Kanton St. Gallen nur die Geistlichen der beiden Landeskirchen für den Eheschluss zuständige Amtspersonen seien. Wollte nun ein Ehepaar aus irgendeinem Grund sich nicht vom Pfarrer der

Landeskirche trauen lassen, so gab es nur einen Ausweg, den ebenfalls- der Regierungsrat wies: der Kt. Thurgau kannte bereits die Zivilehe. Dort konnte auch ein St. Galler mit regierungsrätlicher «Kopulationsbewilligung» seine Ehe vor dem bürgerlichen Zivilstandsbeamten schliessen. Nachher stand der kirchlichen Einsegnung durch den Methodistenprediger im Kanton St. Gallen nichts mehr im Wege.

Am 19. April 1874 stimmte das Schweizervolk der neuen Bundesverfassung zu. Diese brachte für die ganze Schweiz die Übertragung des Zivilstandswesens an die politischen Gemeinden, bzw. an den Staat. Ebenso wurde die Niederlassungsfreiheit, wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit, noch stärker verankert. Damit fielen auch im Kanton St. Gallen die bisherigen Schranken und Schwierigkeiten für die Entwicklung einer Freikirche weg.

### **Die eigene Kapelle**

Schon lange sehnte sich die Gemeinde nach einem eigenen Heim. Vor St.Gallen erhielt Rheineck eine eigene Kapelle. 1869 wurde dort ein genügend grosses Grundstück gekauft. Darauf sollte ja auch der eigene Friedhof seinen Platz finden, sofern sich nicht, wie es dann später der Fall war, eine andere Regelung für das Begräbnis der Glieder der Kirche finden liesse. Am 2. Oktober 1870 konnte die Kapelle in Rheineck, die erste in der Ostschweiz, eingeweiht werden.

In der Vierteljährlichen Konferenz vom 24. Oktober 1874 konnte durch die Baukommission berichtet werden, dass an der Wassergasse in St. Gallen von Schlossermeister Emil Rietmann ein geeigneter Bauplatz für Fr. 9'600.- erworben werden konnte. Sehr rasch ging es nun ans Planen für-den Bau. Am 6. Februar 1875 konnte festgestellt werden, dass der Bauplan von allen Instanzen genehmigt war und bereits Sonntag, den 31. Oktober, war der grosse Freudentag, da die Kapelle durch Distriktsvorsteher Heinrich Nuelsen eingeweiht werden konnte. Die Kollekte ergab Fr. 1'013.-.

1866 [Es müsste wohl 1886 heissen. Anm. des Redaktors] feierte man auch mit Freuden das 25-jährige Jubiläum des Beginns der kirchlichen Arbeit in St.Gallen. Bei dieser Gelegenheit stiftete Nationalrat Rikli aus Uzwil Fr. 2000.- als Baufonds für eine Kapelle in der Filialgemeinde Herisau.

1924 erfolgten die Erweiterung und vollständige Renovation der St. Galler Kapelle. Während diesen Umbauten musste die Gemeinde noch einmal an einem andern Ort Unterkunft suchen. Sie fand diese nicht weit entfernt an der Wassergasse la im Hause von Flaschner [Spengler, Klempner. Anmerkung des Redaktors] Weder.

Am.19. Oktober 1924 konnte in einer schönen Einweihungsfeier wieder die alte, nun neu gewordene liebe Kapelle bezogen werden.

### **Die Tochtergemeinden werden selbständig**

Schon 1868 verlegte Ermahner Anton Stenzel seinen Wohnsitz von St. Gallen nach Chur, um in Graubünden als Klassführer und Kolporteur für die Kirche tätig sein zu können. 1869 wurde dann Chur mit den übrigen Bündner Gemeinden ein selbständiger Bezirk und bekam einen eigenen Prediger.

1875, während dem Bau der Kapelle, wohnte Fr. Deppeler als Aufsichtsprediger des

Bezirk St.Gallen-Rheintal in Rheineck, während in St.Gallen der bisherige Prediger Friedr. Härle vor allem den Bau der Kapelle überwachte. 1876 wurde dann Rheineck mit den Rheintaler Gemeinden ebenfalls ein eigener Bezirk.

Mit Herisau, Wattwil und den umliegenden Predigtstationen war St. Gallen immer noch ein ausgedehnter Bezirk. Am 2. September 1876 tagte erstmals die Vierteljährliche Konferenz des neuen Bezirkes, der fortan St.Gallen-Herisau genannt wurde. Anwesend waren als Vorsitzender Distriktsvorsteher C. Dietrich, Prediger J. Locher, J. Keller, Lokalprediger und Verwalter, U. Bösch, Verwalter, W. Graf, Verwalter und Klassführer und F. Häussler, Klassführer. Die Sitzungen wurden künftig abwechselnd in St.Gallen oder Bruggen und Herisau abgehalten.

Als sich 1876 in Uzwil unter der Leitung von Nationalrat Rikli eine Minoritätsgemeinde bildete, wurde der Prediger von St.Gallen auch dorthin gerufen. 1877 schloss sich diese der Methodistenkirche an. Prediger Friedr. Härle, der schon von St.Gallen aus dort gepredigt hatte, wurde nach Uzwil versetzt. Dieses wurde damit ebenfalls ein eigener Bezirk, an den St.Gallen 33 Mitglieder, die aus jener Gegend bisher zu unserer Gemeinde gehört hatten, abtrat.

1888 wurde auch Teufen von St.Gallen gelöst und ein selbständiger Bezirk.

Erfreulich war die Entwicklung der Kirche im Appenzellerland; trotzdem war die Ablösung von Herisau, die 1892 erfolgte, für den Bezirk St.Gallen ein stark spürbarer Einschnitt. Prediger Jakob Spörri berichtete darüber an der Vierteljahreskonferenz: «Die Station Herisau ist majoren, d.h. selbständig geworden und ist aus unserem Bezirk ausgeschieden. Wir freuen uns über diesen Fortschritt, wiewohl wir denselben in mancher Beziehung fühlen werden. Herisau war bisher eine gute Stütze, besonders auch in finanzieller Beziehung, und es muss sich nun zeigen, ob St.Gallen lebenskräftig genug ist, dennoch seinen Verpflichtungen nachzukommen.» Am 2. Oktober des gleichen Jahres konnte Herisau auch seine Kapelle einweihen.

Endlich wurde Rorschach, das während Jahren ebenfalls von St.Gallen, zeitweise aber von Rheineck bedient worden war, 1912 zusammen mit Arbon und Romanshorn ein eigener Bezirk.

### **Die Laienmitarbeit**

Die grossen zu bedienenden Bezirke mit den vielen Predigtstationen machten es unmöglich, dass der Prediger alle Arbeit bewältigen konnte. Die Gemeinde wurde auch hier von Anfang an in Klassen eingeteilt. Ein Klassführer hatte seinen Mitgliedern helfend und ratend beizustehen. Schon 1876 waren es 6 Klassen.

Sonntagschulen wurden überall, wo es irgend möglich war, gegründet und eine grosse Zahl Sonntagschullehrer- und -lehrerinnen zur Unterrichtung der Kinder beigezogen. In Sonntagschullehrerkonferenzen hat der Prediger für die Weiterbildung dieser Hilfskräfte gesorgt.

Seit 1868 war der Jünglingsverein tätig und am 29. August 1874 gründeten die Frauen einen Nähverein. Protokoll und erste Statuten finden sich auch noch in unserm Gemeindearchiv. Es waren zu Beginn 13 aktive und 24 unterstützende Mitglieder. Als erstes wurde beschlossen, die Dekoration der Fenster und des Altars der neuen Kapelle zu übernehmen. Fr. 108.- wurden dafür ausgegeben.



Das Traktatkomitee berichtete regelmässig an die Vierteljährliche Konferenz über seine Tätigkeit.

Seit 1869 besteht der Chor und dient in den Gottesdiensten und vielen besonderen Anlässen.

Am 26. Mai 1899 wurde der Jugendbund als Zweig der «Epworth-Liga» gegründet. Präsident war W. Tröber, Sekretär A. Seifert.

Schon in den 90er Jahren wurde ein Komitee für Mässigkeit gebildet. 1900 erfolgte die Gründung eines Abstinenzvereins, sowie eines Hoffnungsbundes für die Jugend. 1903 wird berichtet, dass schon drei Abstinenzvereine auf dem Bezirk recht aktiv arbeiten: in St. Gallen, Brüggen und Rorschach.

Von besonderer Bedeutung für unsere Gemeinde war auch die Tätigkeit des Diakonissenwerkes Bethanien. Schon 1885 wurde in St. Gallen eine Station gegründet. Am 15. Juli nahmen die ersten zwei Diakonissinnen ihre segensreiche Arbeit in unserer Stadt auf. Später übernahmen Bethanieneschwestern auch eine Abteilung unseres Kantonsspitals. Unsere Gemeinde schuldet dem Diakonissenwerk Bethanien und seinen Schwestern viel Dank. Wir könnten uns unsere Gottesdienste und unsere Gemeindegemeinschaft gar nicht mehr denken ohne die Anwesenheit unserer Schwestern.

### **Unsere Prediger**

Die Prediger, die alle in diesen 100 Jahren in St. Gallen gedient haben, nennt das Verzeichnis im Anhang. Ihnen allen, wie auch den Distriktsvorstehern, die unsern Bezirk betreuten, schulden wir grossen Dank. Bis 1886 bildete ja Deutschland und die Schweiz gemeinsam ein Konferenzgebiet, in dem die Prediger ihren Arbeitsplatz zugewiesen erhielten. So kam 1878 auch der Friese Klüsner vom Nordseestrand als Prediger nach St. Gallen. Er verstand es aber ebenfalls sehr rasch, sich in diese hiesigen Verhältnisse einzuleben. Seit 1887 bildet nun die Schweiz eine eigene Konferenz. Vier Mal durften wir die jährliche Konferenz in St. Gallen beherbergen so 1889 unter der Leitung von Bischof Fowler, 1898 unter Bischof Walden, 1938 unter Bischof Nuelsen und 1945 unter der Leitung von Dr. F. Sigg, der 1954 ebenfalls zum Bischof erwählt worden ist und heute unserer Kirche in der Schweiz vorsteht. Diese Konferenztage wurden auch für unsere Gemeinde immer zu besonderen Segenstagen.

Während 100 Jahren ist nun durch die Methodistenkirche in der Ostschweiz das Evangelium verkündet worden. Manches ist seither anders geworden. Wo unsere Kirche Pionierarbeit geleistet hat, z.B. im Sonntagschulwerk und der Laienmitarbeit, sind heute auch andere tätig. Durch die Allianz sind wir mit andern Freikirchen und Gemeinschaften verbunden. Mit der Landeskirche arbeiten wir seit 1922 im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund zusammen. Und doch ist unserer Kirche als unabhängige Freikirche der besondere Auftrag geblieben, Menschen zu Christus zu führen. Das Wort John Wesleys gilt für uns auch weiterhin:

«Die Welt ist mein Kirchspiel und Seelen zu retten, mein Beruf.»

-----  
25.3.1961/Bg.

## **100 Jahre Prediger der Methodistenkirche in St. Gallen**

25. März – Oktober 1861	Baumann, in St.Gallen wohnhaft (unter Aufsicht von Dr. L. S. Jakoby)
Oktober 1861 – Juni 1862	von Zürich aus bedient (Riemenschneider, Rodemeyer, Sallenbach)
1862 – 1864	von Winterthur aus bedient (Ernst Mann)
1864 – 1866	Joh. Jak. Messmer, in St.Gallen wohnhaft (bis 1865 unter Aufsicht von G. Bruns, Winterthur, ab 1865 eigener Bezirk)
1866 – 1869	Heinrich Gisler
1869 – 1872	Kaspar Glättli
1872 – 1876	Friedrich Härle 1875/76 Friedr. Deppeler, Aufsichtsprediger, wohnhaft in Rheineck
1876 – 1878	Jakob Locher
1878 – 1881	Franz Klüsner
1881 – 1884	Clement Achard
1884 – 1888	Andreas Ruppner
1888 – 1892	Edmund Diem
1892 – 1896	Jakob Spörri, zugleich Distriktsvorsteher 1892/94 E. Bauer, Gehilfe 1894/96 H. Bösch, Gehilfe
1896 – 1899	Gottlieb Spörri
1899 – 1905	R. G. Richner
1905 – 1909	Heinrich Welti
1909 – 1915	Johannes Härle 1912/13 Joh. J. Kunz, Gehilfe 1913 Heinrich Keller, Gehilfe 1914 V. Hasler, Gehilfe
1915 – 1918	Dr. Theod. Rodemeyer
1918 – 1922	Hermann Bösch
1922 – 1928	Ignaz Pieringer 1923/24 Emil Brandenberger, Gehilfe
1928 – 1935	Jakob Ammann
1935 – 1939	Karl Alder
1939 – 1946	Oswald Bickel
1946 – 1950	Josef Kolb
1950 – 1956	Albert Veraguth

**(Ab 1961 wurden die Pfarrpersonen durch Jörg Niederer nachgetragen.)**

1956 – 1963	Paul Buser
1963-1969	E. Sutter
1969-1973	Walter Landolt
1973-1983	Bernhard Krebs
1983-1989	Otto Scheuzger
1989-1996	Robert Budry
1996-1999	Sigmar Friedrich
1999-2002	Toni Lüthy
2002-2011	Christa Frey
2009-2021	Jeongsoo Lee
2011-2017	Peter Gumbal
2017-	Jörg Niederer
2021-	Jin Ho Kim